



## Die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft

---

### Verbandsbeschwerderecht

#### Bern, 04.09.2008 - Bundesrat Moritz Leuenberger Notizen zur Pressekonferenz Verbandsbeschwerderecht (es gilt das gesprochene Wort)

Bundesrat hat sich zusammen mit dem Parlament gegen die Initiative ausgesprochen, wie im Abstimmungsbüchlein dargelegt werden wird. Dies aus grundsätzlichen Erwägungen über Demokratie, Rechtsstaat, Gewaltenteilung und Umweltschutz.

- **Bedeutung der Freiwilligenarbeit in der Schweiz.** Die direkte Demokratie lebt davon, dass alle bedeutenden Kräfte am Staat partizipieren und zum gesellschaftlichen Wohlergehen beitragen. Entsprechend hat die freiwillige Arbeit in unserem Land Tradition und auch heute noch eine grosse Bedeutung: mehr als eine Million Menschen übernehmen eine Vielzahl von Aufgaben, die sonst der Staat übernehmen müsste, mit seinen beschränkten Mitteln aber gar nicht könnte. Der Staat kann nicht alles machen. Die Freiwilligenarbeit garantiert ein solidarisches Zusammenleben in unserem Land. Sie ist der Kitt, der uns zusammenhält.
- In vielen Bereichen kooperiert der Staat ganz bewusst mit engagierten privaten Organisationen, die sich in ihrem Wirkungsbereich grosse Fachkompetenz aufgebaut haben.
  - So führen zum Beispiel **Hilfswerke** im Auftrag des Staates Entwicklungsprojekte durch.
  - Im **Gesundheitsbereich** werden sehr viele Betreuungsaufgaben von privaten Vereinen übernommen (z.B. in der Altenpflege, der Pflege von Bedürftigen, etc.).
  - Auch die **Betreuung von anerkannten Flüchtlingen** oder Asylbewerbern wird zum Teil delegiert.
  - Denken wir auch an das **Rettungswesen, die Feuerwehr, das Sozialwesen, die Kultur**. Ohne diesen Einsatz würde unsere Gesellschaft gar nicht funktionieren.
- Nicht anders ist es bei **Verbandsbeschwerde**: Der Gesetzgeber hat den Naturschutzorganisationen bewusst die Funktion von Anwälten der Natur zugewiesen. Sie nehmen deren Interessen in den Bewilligungsverfahren von Bauprojekten wahr und sorgen so dafür, dass die Bewilligungsbehörden nicht allein entscheiden, sondern durch Gerichte überprüft werden kann, ob die Umweltgesetze eingehalten werden. Erst so kann die **Gewaltenteilung** zum Zuge kommen und die Projekte werden, wo nötig, verbessert.
- Nun hatte sich in einigen Fällen gezeigt, dass der Umgang einiger Umweltorganisationen mit dem Verbandsbeschwerderecht nicht im Sinne des Gesetzgebers war. Das Parlament hat daher interveniert. Der ehemalige Baudirektor des Kantons Zürich, Ständerat Hans Hofmann (SVP), lancierte eine parlamentarische Initiative. Das Parlament behob in intensiver Arbeit und unter aktiver Mithilfe des Bundesrates die Mängel, welche sich in Einzelfällen in die Praxis des Verbandsbeschwerderechtes geschlichen hatten:
  - Die Naturschutzorganisationen müssen heute strengere Voraussetzungen erfüllen, um überhaupt eine Beschwerde führen zu können;
  - sie müssen vor Gericht die Kosten tragen, wenn ihre Beschwerde abgelehnt wird
  - und während des Verfahrens kann, unter bestimmten Bedingungen, bereits mit dem Bau begonnen werden.
  - Vereinbarungen der Organisationen mit den Bauherren sind nur noch Anträge an die Bewilligungsbehörde.
  - Es dürfen unter anderem keine Konventionalstrafen mehr enthalten.

Damit sind Missbräuche kaum mehr möglich.

- Ich habe an diesen Korrekturen des Parlamentes mitgearbeitet. Als Bauherr der Neat und aller Nationalstrasse habe ich ein Interesse, dass der Bau grosser Projekte nicht unnötig verzögert wird. Beim Bau des Gotthard-Basistunnels haben Einsprachen der unterlegenen Offerenten gegen Vergabeentscheide Millionen gekostet.

Eine Annahme der Initiative hätte einschneidende Folgen. Die Umweltorganisationen könnten ihre vom Staat zugewiesene Aufgabe, die Interessen der Natur anwaltschaftlich zu vertreten, nicht mehr wahrnehmen. Diese wichtige Rolle ist aber notwendig und sie hat sich auch bestens bewährt:

- die Naturschutzorganisationen nehmen das Verbandsbeschwerderecht zurückhaltend und verantwortungsvoll wahr. Das zeigt ihre Erfolgsquote: vor Bundesgericht werden mehr als 60 Prozent ihrer Einsprachen gutgeheissen. Die meisten Beschwerden bei Bauprojekten kommen denn auch nicht von ihnen, sondern von Privaten (Beispiel Hardturm-Stadion). Es kann also keine Rede davon sein, dass die Naturschutzorganisationen Bauprojekte unnötig oder willkürlich verzögern.
- Die Naturschutzorganisationen haben sich ein derartiges know-how in diesen Fragen aufgebaut, dass sie umweltrechtliche Mängel auch in komplexen Bauprojekten rasch erkennen und „den Finger drauf halten“. Dies hält die Bauherren

- dazu an, von Anfang an auf die Einhaltung der Umweltgesetze zu achten.
- Würde die Initiative gutgeheissen, würden wir ein effizientes und für den Staat günstiges Instrument massiv einschränken. Die Naturschutzorganisationen erhalten vom Staat ja keine Mittel für die Rechtsverfahren.
  - Vor allem aber müsste der Staat die Aufgabe der Naturschutzorganisationen zu einem guten Teil übernehmen. Denn damit das Umweltrecht eingehalten wird, müsste das Bundesamt für Umwelt bei zahlreichen Projekten selber Beschwerde führen. Sonst laufen wir Gefahr, dass das Umweltrecht konstant verletzt wird. Diese zusätzliche Aufgabe würde dem Staat (und damit dem Steuerzahler) zusätzlichen Aufwand und damit zusätzliche Kosten verursachen.
  - Es wird gesagt, es sei doch nichts als natürlich, dass die Bewilligungsbehörden das Umweltgesetz korrekt anwenden. Genau so könnte aber argumentiert werden, es sei doch nicht als natürlich, dass sie die Nachbarrechte einhalten. Gewiss stimmt das im Prinzip. Doch die Tatsache, dass die Einsprachen und Rechtsmittel von Privaten auch immer wieder gutgeheissen werden (nicht so oft wie diejenigen von Umweltverbänden) zeigt, dass Gerichte ihre Funktion in unserem Rechtsstaat haben. Die Verbandsbeschwerde ist daher auch ein Bekenntnis zur Gewaltenteilung und gegen stets immanente Einseitigkeit der Behörden. Ein Rechtsweg soll zugunsten aller gesetzlichen Schutzziele möglich sein, denn vier Augen sehen immer mehr als zwei.
  - Auch wenn einem Projekt ein Entscheid der Stimmbürger oder eines Parlamentes zugrunde liegt, muss dieses rechtsstaatlich korrekt ausgeführt werden. Das Ja zum Projekt heisst nicht, dass es ohne Rücksicht auf alle Gesetze, die die Stimmbürger ebenfalls gutgeheissen haben, realisiert werden darf, denn das sind Gesetze, die auch durch die Stimmbürger erlassen worden sind. Zudem wird ein Projekt an der Urne oft erst im Grundsatz gutgeheissen. Zu diesem Zeitpunkt ist noch nicht absehbar, wie die Auswirkungen auf die Umwelt genau aussehen. Es ist ein zentraler Grundsatz unseres Rechtsstaates, dass Volksentscheide nicht über dem Gesetz stehen. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben diesen Grundsatz kürzlich mit der massiven Ablehnung der Einbürgerungs-Initiative bestätigt.

Das Verbandsbeschwerderecht ist heute in ganz Europa als Instrument anerkannt und existiert als gleiches oder ähnliches Instrument in allen Ländern der EU. Sie haben sich, wie insgesamt 40 Länder, in der Aarhus-Konvention verpflichtet, die rechtliche Stellung der Naturschutzorganisationen in den Bewilligungsverfahren zu stärken. Diese Entwicklung spricht für sich. Wir sollten dieses Instrument des Umweltschutzes schützen und die Initiative ablehnen.

---

#### **Adresse für Rückfragen:**

Presse- und Informationsdienst UVEK, Bundeshaus Nord, 3003 Bern +41.31.322.55.11

---

#### **Herausgeber:**

Generalsekretariat UVEK

Internet: <http://www.uvek.admin.ch>

---

Die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft

[Kontakt](#) | [Rechtliches](#)

---

<http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de>